

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | „Kleinstmarkt“ - Festsetzung als Markt? Volksfest?

Autor	Beitrag
<p>papasskg 13.08.2015 11:22</p>	<p>Hallo liebe Forengemeinde :moin:,</p> <p>in unserer Stadt in NRW mit ca. 78.000 Einwohnern wird seitens eines gemeinnützigen Vereins bereits zum 4. Mal ein „int. Kulturfestival“ an einem Samstag und Sonntag (jeweils von 11-22 Uhr) veranstaltet. Bei den bisherigen Festivals haben noch ca. 20 gewerbliche Händler teilgenommen, die seitens eines externen Veranstalters organisiert wurden.</p> <p>Ansonsten handelt es sich um eine Veranstaltung für Familien und deren Kinder, insbesondere mit kostenlosen, unterhaltenden und kreativen Angeboten, einem Bühnenprogramm, sowie einem gastronomischen Angebot.</p> <p>In diesem Jahr stemmt der Verein – der keine finanziellen Interessen mit dem Festival verfolgt – das Festival alleine. Neben dem o.g. Angebot kommen nach derzeitigem Kenntnisstand nur 6 gewerbliche Händler, 3 Kunsthandwerker, 3 Vereine die Ihre Einnahmen spenden werden, Vereine die lediglich einen Infostand betreiben, sowie einem gastronomischen Angebot von gewerblichen und privaten Anbietern.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Teilnahme von ca. 20 gewerblichen Händlern habe ich die Veranstaltung in den Vorjahren als „Jahrmarkt“ festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Händleranzahl in diesem Jahr tendiere ich zu einer Festsetzung als „Volksfest“ und nicht mehr als „Markt“. (Info: Die Veranstaltung hatte in den Vorjahren immer so max. 400 zeitgleich anwesende Besucher)</p> <p>Jedoch überlege ich auch, ob es Möglichkeiten gibt, dass ich diese Veranstaltung aufgrund der o.g. Gegebenheiten evtl. nicht festsetzen muss. Mir ist bekannt, dass die "Vielzahl" von Anbietern in der Regel erst mit einem Dutzend gewerblicher Teilnehmer anzunehmen ist, die Zahl jedoch kein absolutes Ausschlusskriterium ist. Zählen die gewerblichen gastronomischen Anbieter hierzu?</p> <p>Ich will meinem Arbeitgeber hiermit nicht schaden, aber der veranstaltende Verein verfolgt nach Möglichkeit nur ein reines Kostendeckungsprinzip – und keine Gewinnerzielung.</p> <p>Sieht hier einer von euch alternative Möglichkeiten?</p> <p>Vielen Dank :respekt: und Grüße papasskg</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: